

gilt die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. "nicht ausreichend" (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zu dem exmatrikuliert werden.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 19

#### **Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Einzelleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11 nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Einzelleistungen, bei deren Erbringen die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Einzelleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11 unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) über die Rechtsfolgen.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 20

#### **Aberkennung des Bachelorgrades**

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 19 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11.

### § 21

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. \*)

(2) Die §§ 10 Abs. 10 und Abs. 12 sowie 16 Abs. 3 gelten ab dem Wintersemester 2005/2006 für alle Studierenden.

(3) Soweit Fächerspezifische Bestimmungen andere Regelungen als diejenigen des § 10a Abs. 2 bis 4 vorsehen, sind diese bis zum 1. Oktober 2006 anzupassen. Danach treten anderslautende Bestimmungen außer Kraft und die Regelungen dieser Ordnung gelten unmittelbar.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 31 Nr. 15 S. 184). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen.

#### **Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld vom 15. März 2006**

Az.: 2100.2

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld erlassen:

#### **Artikel I**

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 4/06

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 9 S. 108) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) "§ 2 Zweck des Studiums" wird geändert in "§ 2 Ziel des Studiums".
  - b) Nach § 11 wird "§ 11a Rücktritt von einer Einzelleistung, Verlängerung von Abgabefristen" eingefügt.
2. Die Überschrift von § 2 "Zweck des Studiums" wird geändert in "Ziel des Studiums".
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte "des Lehrerausbildungsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen" ersetzt durch die Worte "des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der jeweils gültigen Fassung".
  - b) In den Absätzen 4 und 5 wird das Wort "Studienleistungen" durch die Worte "Studien- und Prüfungsleistungen" ersetzt.
4. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Wird ein Hochschulabschluss angestrebt, mit dem zugleich die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen geschaffen werden, beträgt die Regelstudienzeit zwei Studienjahre (vier Semester), in denen 120 LP nachzuweisen sind. In diesem Fall wird entweder das zweite Unterrichtsfach im Umfang von 90 bis 96 LP studiert oder es wird Erziehungswissenschaft im Umfang von 57 LP studiert und das im Bachelorstudiengang begonnene zweite Unterrichtsfach auf insgesamt 90-96 LP ergänzt. Im Rahmen der verbleibenden 24 bis 30 LP ist eine Masterarbeit gemäß § 11 anzufertigen. Außerdem sind 9 bis 15 LP in Modulen oder Veranstaltungen entweder aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft zur Begleitung der Masterarbeit oder zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben (Professionsbezogene Vertiefung)."
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort "Studienleistungen" durch die Worte "Studien- und Prüfungsleistungen" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort "Lehramtsprüfungsordnung" durch "LPO" ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird als letzter Satz angefügt: "Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen."
  - b) Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.
7. In § 9 Abs. 1 Satz 4 werden vor den Worten "bekannt gegeben" die Worte "in geeigneter Weise öffentlich" eingefügt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein. Die Masterarbeit ist ebenfalls eine Einzelleistung; die Regelungen des § 11 gehen den Bestimmungen dieses Paragraphen vor. Als Einzelleistung kommen insbesondere Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, künstlerische oder musikalische Arbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle in Betracht. Einzelleistungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache erbracht werden."
  - b) In Absatz 6 wird als letzter Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 kann in den Fächerspezifischen Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt zur Festlegung der Form der Einzelleistung festgelegt werden."
  - c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können benotete und unbenotete Einzelleistungen vorsehen; bei mehreren benoteten Einzelleistungen pro Modul werden sie zu einer Modulnote zusammengezogen. Die Benotung von Einzelleistungen und die Ermittlung der Modulnoten richtet sich nach § 14. Module, in denen keine benoteten Einzelleistungen zu erbringen sind, bleiben unbenotet."
  - d) In Absatz 9 wird der Klammerzusatz "(§ 9 Abs. 2 zweite Alternative)" ersetzt durch "(§ 9 Abs. 2)".
  - e) Als Absatz 10 wird eingefügt:

"(10) Ist bei einer Veranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem die oder der

Lehrende angehört, den Zugang. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Stehen hierfür nicht ausreichend viele Plätze zur Verfügung oder sind für die verbleibenden Plätze mehr Bewerbungen als Plätze vorhanden, entscheiden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge über den Zugang:

- Erstmaliger Besuch der Veranstaltung,
- Wiederholung wegen Nichtbestehens,
- Wiederholung zur Notenverbesserung.

Lässt sich nach den genannten Kriterien kein Vorrang einer Bewerberin oder eines Bewerbers ermitteln, ist zunächst die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der im höheren Fachsemester eingeschrieben ist, vorrangig zu berücksichtigen; danach entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerbern, die auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind und diese erstmalig besuchen, darf hierdurch keine Verzögerung von mehr als einem Semester entstehen."

- e) Absatz 10 (alt) wird Absatz 11 (neu).
- f) Absatz 11 (alt) wird Absatz 12 (neu).
- g) Absatz 12 (alt) wird ersatzlos gestrichen.

**9.** § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
"(5) Sofern die Fächerspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, kann die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit (mit bis zu drei Studierenden) erstellt werden, wenn die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 erfüllt sind; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend."
- c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
"Die Masterarbeit ist, soweit in den Fächerspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, in zweifacher gebundener Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen."
- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
"(7) Die Note (Zahlenwert) der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden prüfenden Personen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß § 14 Abs. 1 entsprechen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüferinnen oder Prüfer mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wird von der Dekanin oder dem Dekan eine dritte prüfungsrechtliche Person zur Bewertung der Masterar-

beit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind."

- e) In Absatz 8 wird der letzte Satz gestrichen.

**10.** Nach § 11 wird neu eingefügt:

"§ 11a Rücktritt von einer Einzelleistung, Verlängerung von Abgabefristen

- (1) Der Rücktritt von einer bereits begonnenen Einzelleistung gilt bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Rücktritt ist der Abbruch oder die nicht fristgerechte Abgabe einer bereits begonnenen Einzelleistung. Die Bewertung nach Satz 1 wird im Transcript aufgeführt. Satz 1 und 3 gelten nicht für den genehmigten Rücktritt aus wichtigem Grund.
- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG in Betracht.
- (3) Ein wichtiger Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (4) Erkennt die nach § 12 zuständige Stelle den wichtigen Grund an und genehmigt damit einen Rücktritt, so wird ein neuer Termin zur Erbringung der Einzelleistung, in der Regel der nächste reguläre Termin zur Erbringung der Einzelleistung, festgesetzt.
- (5) Wird die Abgabefrist für eine häusliche Einzelleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann auf Antrag die nach § 12 zuständige Stelle die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 4 bleibt davon unberührt."

**11.** § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
"(1) Für die Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistun-

gen und der Erteilung der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist grundsätzlich die Dekanin oder der Dekan zuständig."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder einen aus Mitgliedern der Fakultät bestehenden Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, oder ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen."

c) In Absatz 3 werden die Worte "Professorinnen und Professoren" durch die Worte "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.

**12.** § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "dem selben" durch die Worte "dem gleichen" ersetzt.

b) In den Absätzen 2 bis 4 wird das Wort "Studienleistungen" durch die Worte "Studien- und Prüfungsleistungen" ersetzt.

**13.** § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Wird ein Modul mit einer nach Absatz 1 benoteten Einzelleistung abgeschlossen, ist diese Note dann zugleich die Modulnote. Bei mehreren benoteten Einzelleistungen errechnet sich die Modulnote als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen."

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Vertiefungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 gehen ebenfalls nicht in die Notenberechnung ein."

**14.** § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Hat die oder der Studierende das Studium im Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

a) das gewählte Profil gemäß § 2 Abs. 3,

b) das Thema und die Note der Masterarbeit (§ 11),

c) die Note des Fachs oder der Fächer des Masterstudiums,

d) die Gesamtnote der Masterprüfung."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Antragstellung. Der Antrag kann zeitgleich mit Erbringung der letzten Einzelleistung gestellt werden."

**15.** § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten (§§ 10 Abs. 7, 14 Abs. 3)."

**16.** In § 19 Abs. 1 wird als letzter Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 2 kann die Dekanin oder der Dekan ein anderes Verfahren der Einsichtnahme festlegen."

**17.** § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. "nicht ausreichend" (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet werden. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. "nicht ausreichend" (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen."

b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden."

c) Absatz 2 (alt) wird Absatz 3.

**18.** In § 21 Absatz 2 wird nach dem Wort "Nordrhein-Westfalen der Klammerzusatz "(VwVfg)" eingefügt.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 21. Dezember 2005.

Bielefeld, den 15. März 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld vom 15. März 2006**

Az.: 2100.2

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) wird nachstehend der Wortlauf der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) in der vom 15. März 2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 9 S. 108) und
- der Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO) an der Universität Bielefeld vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 58)

ergibt.

Bielefeld, den 15. März 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor. Dr. Dieter Timmermann

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Anforderungen für die Erteilung eines Lehramtszeugnisses
- § 8 Strukturierung des Studiums und Modularisierung
- § 9 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte
- § 10 Einzelleistungen
- § 11 Masterarbeit
- § 11a Rücktritt von einer Einzelleistung, Verlängerung von Abgabefristen
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 15 Abschluss des Studiums
- § 16 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 17 Lehramtszeugnis
- § 18 Diploma Supplement
- § 19 Einsicht in die Studierendenakten
- § 20 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 22 Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang mit dem Abschluss "Master of Education", im Folgenden Masterprüfungsordnung (MPO Ed.) genannt, regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im Studiengang "Master of Education" (Masterstudiengang) an der Universität Bielefeld. Mit dem Masterstudiengang werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Zeugnisse über den Hochschulabschluss "Master of Education" und über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen geschaffen.